

# **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Oldenburg, Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften**

Bek. d. MWK v. 31.07.1992 - 1071-24308-6 - Nds. Mbl. Nr.34/1992, S. 1342 mit der Änderung v. 26.01.2000, bekanntgemacht am 26.01.2000 in den Amtlichen Mitteilungen Nr.1/2000 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Änderung durch Bekanntmachung vom 31.10.2003, Amtl. Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 5/2003, S. 156

Anmerkung: Diese Diplomprüfungsordnung verwendet zur Vermeidung sprachlicher Unklarheiten lediglich die weibliche Sprachform, sie gilt entsprechend für männliche Personen

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Bedingungen und Möglichkeiten psychologischer Berufstätigkeit kritisch zu reflektieren versteht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Hochschulgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität durch die Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften den Hochschulgrad "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" (abgekürzt: "Dipl.-Psych.") in der jeweils zutreffenden Sprachform (siehe Anlage 4).

### **§ 3**

#### **Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit),

beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt, und

eine in der Studienordnung spezifizierte und in das Hauptstudium eingeordnete betreute berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwölf Wochen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, daß die Studentin die Diplomvorprüfung am Ende des neunten Fachsemesters abschließen kann.

(4) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 8 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt die Fakultät einen Ausschuss ein. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Hochschulassistentin und eine Studentin.

(2) Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen werden von der Fakultät gewählt. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen sein, alle Mitglieder müssen dem Studiengang Psychologie angehören. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl neuer Mitglieder.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Studienreform und zu Änderungen der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Prüfungsentscheidungen hat das studentische Mitglied beratende Stimme. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dasselbe gilt für die Prüferinnen und Beisitzerinnen.

(7) Der Prüfungsausschuß kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben der Vorsitzenden übertragen.

## § 5

### **Prüferinnen und Beisitzerinnen; Prüfungskommission**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und die Beisitzerinnen. Zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt ist und mindestens die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat; soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Prüfungen und für die Diplomarbeit kann die Kandidatin Prüferinnen vorschlagen, sofern für das betreffende Prüfungsfach mehrere Prüferinnen bestellt wurden. Dem schriftlich einzureichenden Vorschlag soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin, dem entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß gibt spätestens sechs Monate vor den jeweiligen Prüfungen die Prüferinnen bekannt, die für die jeweiligen Fachprüfungen vorgeschlagen werden können.

(4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin die für sie bestellten Prüferinnen sowie Ort und Zeit ihrer Prüfungen möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.

(5) Alle Prüferinnen, die an der Prüfung einer Kandidatin in der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung beteiligt sind, bilden jeweils eine Prüfungskommission.

## § 6

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen bedarf des schriftlichen Antrages der Kandidatin an den Prüfungsausschuß.

(2) Studienzeiten im Diplomstudium für Psychologie an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und die

dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(3) Studienzeiten und darin erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Diplomvorprüfung können in Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen - insbesondere solche, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden - angerechnet werden.

(4) Für die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen massgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über Gleichwertigkeit und Anrechnung.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, sofern sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Die Gleichwertigkeit stellt der Prüfungsausschuß fest. Bei der Feststellung sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Gleichwertigkeit erfolgen nach Anhörung der für die betroffenen Fächer zuständigen Prüferinnen.

## § 7

### **Prüfungstermine, Verteilung der Fachprüfungen**

(1) Der Prüfungsausschuß bestimmt möglichst frühzeitig die Zeiträume, in denen die Prüfungen stattfinden (Prüfungstermine), und gibt diese durch Aushang bekannt.

(2) Die Kandidatin kann für die Diplomvorprüfung und für die Diplomprüfung jeweils wählen, ob sie die Fachprüfungen in einem Prüfungszeitraum (Blockprüfung) oder studienbegleitend (gestrecktes Verfahren) ablegt.

(3) Beim gestreckten Verfahren können Fachprüfungen frühestens am Ende des für Lehrveranstaltungen vorgesehenen Zeitraumes im zweiten Fachsemester des jeweiligen Studienabschnittes abgelegt werden. Bei Blockprüfungen werden die Diplomvorprüfung in der Regel am Ende des vierten Semesters, die Fachprüfungen der Diplomprüfung im neunten Semester abgelegt.

## § 8

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens vier Wochen hinausgeschoben werden.

## II. Diplomvorprüfung

### § 9

#### Zulassung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgendes nachweist:  
die Immatrikulation im Diplomstudiengang Psychologie und Belege über ein ordnungsgemäßes Studium bis zur Meldung zur Prüfung (Blockprüfung bzw. Fachprüfung) nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes,

die Teilnahme an einem Kurs zur Grundlegung der Berufsqualifikation,  
die erfolgreiche Teilnahme an:  
dem Experimentalpraktikum,  
dem Beobachtungspraktikum oder Praktikum zur Fragebogenkonstruktion und Befragung,  
den Lehrveranstaltungen Quantitative Methoden I und II,

Lehrveranstaltungen in drei verschiedenen der folgenden Fächer:

Allgemeine Psychologie I

Allgemeine Psychologie II

Entwicklungspsychologie

Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung.

Sozialpsychologie

Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten

Geschichte der Psychologie oder Theoretische Psychologie,

die Mitwirkung an wissenschaftlichen Untersuchungen als Versuchsperson oder als Versuchsleiterin im Umfang von 15 Stunden. (Hierzu zählen nicht Verpflichtungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen.)

(2) Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme erfordern regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und werden im allgemeinen durch schriftliche Arbeiten erbracht, bei Praktika durch Versuchsberichte. Das Nähere regelt die Studienordnung.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

die Nachweise gemäß Absatz 1,

das Studienbuch,

eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Kandidatin an einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung in demselben Studiengang im Geltungsbereich des HRG teilgenommen hat oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise dem Antrag beizufügen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Im gestreckten Verfahren sind die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nrn. 2 und 3 Buchst. a bis c und Nr. 4 spätestens bei Anmeldung zur letzten Fachprüfung vorzulegen. Leistungsnachweise zu Absatz 1 Nr. 3 Buchst. d müssen vor den betreffenden Fachprüfungen nachgewiesen werden.

### § 10

#### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder

die Unterlagen unvollständig sind oder

die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ablehnende Entscheidungen sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin nachweisen, daß sie das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat und daß sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

-Methodenlehre der Psychologie, einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlagen

Allgemeine Psychologie I

Allgemeine Psychologie II

Entwicklungspsychologie

Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung

Sozialpsychologie

Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten.

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind in Anlage 5 festgelegt.

(3) Fachprüfungen können als mündliche oder schriftliche Prüfungen abgelegt werden. Über die Form entscheidet die Prüferin auf Vorschlag der Kandidatin.

(4) In jedem Semester werden Prüfungen in allen Fächern ermöglicht. Der Prüfungsausschuss legt die Termine jeweils zu Semesterbeginn fest. Er befindet ferner über die Schlußtermine für die Meldung zur Prüfung und gibt alle Terminfestlegungen durch Aushang bekannt.

(5) Macht eine Kandidatin durch ein ärztliches oder psychologisches Zeugnis glaubhaft, daß sie auf Dauer körperlich oder psychisch nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 12

### Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftliche Prüfung (Klausur) dient vor allem der Darstellung von Kenntnissen und von fachspezifischen Fertigkeiten. Sie erfordert die Bearbeitung bestimmter Aufgaben oder eines Themas mit den

Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden. Die zugelassenen Unterlagen und Hilfsmittel sowie die Bearbeitungszeit werden spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekanntgegeben. Die Prüfungsfragen oder -themen werden von einer Prüferin erstellt, die auch die Bearbeitungszeit festlegt und die Prüfungsleistungen benotet.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind darüber hinaus von einer zweiten Prüferin zu bewerten.

## § 13

### Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung dient dazu, Kenntnisse und das Verständnis für Zusammenhänge erkennbar zu machen. Sie findet vor zwei Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin im Regelfall als Einzelprüfung statt. Auf Antrag der Kandidatinnen und mit Zustimmung der Prüferinnen kann die Prüfung als Gruppenprüfung, mit bis zu drei Kandidatinnen durchgeführt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört die Prüferin die Beisitzerin.

(2) Die Prüfung dauert je Kandidatin mindestens 25, höchstens 35 Minuten

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder der Prüferin und der Beisitzerin zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.

(4) Bei Zustimmung der Kandidatin bzw. der Kandidatinnen sollen Studentinnen, die demnächst die Prüfung ablegen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen zugelassen werden. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bewertung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder die Kandidatinnen.

## § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. Schriftliche Fachprüfungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

= eine hervorragende Leistung

= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

= eine Leistung, die durch-

- schnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Fachnote ergibt sich bei der Benotung durch zwei Prüferinnen als das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüferinnen gemäß Absatz 4.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ sind.
- (4) Die Gesamtnote ergibt sich als das arithmetische Mittel der Noten für die Fachprüfungen nach folgender Einteilung:
- |                                |          |                 |
|--------------------------------|----------|-----------------|
| bei einem Mittelwert           | bis 1,5  | = sehr gut,     |
| bei einem Mittelwert über 1,50 | bis 2,50 | = gut,          |
| bei einem Mittelwert über 2,50 | bis 3,50 | = befriedigend, |
| bei einem Mittelwert über 3,50 | bis 4,00 | = ausreichend.  |
- Bei der Berechnung der Mittelwerte werden nur die bei den ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

### § 15

#### Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung ist im Regelfall frühestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Sie kann nur als mündliche Prüfung erfolgen. Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag andere Fristen festlegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Kandidatin erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Kandidatin nach Anhörung der Prüfungskommission der Prüfungsausschuß. Der Antrag zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ist spätestens zwölf Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen.
- (4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolglos unternommene Versuche, einzelne Fachprüfungen im Rahmen einer Diplomvorprüfung in Psychologie abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

### § 16

### Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betroffenen Fachprüfungen wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

## III. Diplomprüfung

### § 17

#### Zulassung

- (1) Bei der Diplomprüfung wird unterschieden zwischen der Zulassung zu den Fachprüfungen und der Zulassung zur Diplomarbeit.
- (2) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer folgendes nachweist:
- die bestandene Diplomvorprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder eine gemäß § 6 Abs. 3 als gleichwertig anerkannte Prüfung,
- die Immatrikulation im Diplomstudiengang Psychologie und Belege über ein ordnungsgemäßes Studium im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes,
- je einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Methoden-fächern,
- je einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu jedem der Anwendungsfächer und zum Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung,
- die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Quantitative Methoden III
- oder:
- an einer anderen Lehrveranstaltung zur Methodenlehre,

die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Testtheorie und Testkonstruktion, die Teilnahme an einem Kurs zur Grundlegung der Berufsqualifikation.

Die Leistungsnachweise nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 können nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes auch in Studienprojekten erbracht werden. § 5 gilt für die Abnahme dieser Zulassungsvoraussetzung analog.

(3) Im gestreckten Verfahren ist der Leistungsnachweis gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung vorzulegen. Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 in den Methoden- und Anwendungsfächern und in der forschungsorientierten Vertiefung müssen vor den betreffenden Fachprüfungen nachgewiesen werden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Kandidatin an einer Diplomprüfung in demselben Studiengang im Geltungsbereich des HRG teilgenommen hat.

(5) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

alle Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 bestanden hat, eine berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung einer Diplom-Psychologin von insgesamt mindestens zwölf Wochen nachweist und einen Bericht über diese Tätigkeit vorlegt. Die berufspraktische Tätigkeit kann auch zwei Abschnitten zu jeweils sechs Wochen oder in drei Abschnitten zu jeweils vier Wochen in verschiedenen Einrichtungen abgeleistet werden.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen, ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. eine Erklärung darüber, daß eine Gruppenarbeit gewünscht wird, wobei höchstens zwei Mitverfasserinnen zu benennen sind, deren Einverständnis nachzuweisen ist, ein Vorschlag für zwei Prüferinnen.

(7) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

## § 18

### Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen, der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen finden statt: in den Anwendungsfächern Psychologie im Gesundheitswesen,

Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie, in den Methodenfächern Evaluation und Forschungsmethodik, Diagnostik und Intervention, mit jeweils fachspezifischen Anteilen, in einem Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung, und zwar Umweltpsychologie oder Kognitionspsychologie oder Emotion und Kommunikation oder ein weiteres gemäß Absatz 4 vom Prüfungsausschuß zugelassenes Fach, in einem nichtpsychologischen Wahlpflichtfach nach Anlage 2 und Absatz 5.

(3) Die Anwendungsfächer Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie sowie Psychologie im Gesundheitswesen werden als Schwerpunktfächer studiert; das dritte Anwendungsfach Pädagogische Psychologie wird als Basisfach studiert. In den Prüfungen ist die für die Schwerpunktfächer und das Basisfach unterschiedliche Lehrintensität zu berücksichtigen. An Stelle eines der beiden Anwendungsfächer kann nach Wahl der Studentin auch das von ihr gewählte forschungsorientierte Wahlpflichtfach nach Absatz 2 Buchst. c erster bis dritter Spiegelstrich treten; in diesem Fall wird das ersetzte Anwendungsfach als Basisfach studiert.

(4) Der Prüfungsausschuß kann weitere forschungsorientierte Vertiefungsfächer nach Absatz 2 Buchst. c zulassen, sofern sie der aktuellen Entwicklung der Psychologie entsprechen und sofern neben dem übrigen Pflichtlehrangebot innerhalb der beiden nächsten Jahre ein Lehrangebot von mindestens zehn Semesterwochenstunden pro Fach gewährleistet ist, das das Fach nicht zu eng spezialisiert ist und von mehreren Personen aus verschiedenen Bereichen der Psychologie im Rahmen eines ausgearbeiteten Studienplans mit Angabe der Prüfungsanforderungen gelehrt wird. Der Prüfungsausschuß gibt jeweils zu Semesterbeginn bekannt, in welchen weiteren Wahlpflichtfächern über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren Prüfungen abgenommen werden.

(5) Auf begründeten schriftlichen Antrag einer Kandidatin kann der Prüfungsausschuß weitere nichtpsychologische Wahlfächer gemäß Absatz 2 Buchst. d genehmigen, sofern Studium und Prüfung dieser Fächer im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation gleichwertig sind.

(6) Die Fachprüfungen können als schriftliche Prüfungen gemäß § 12 oder als mündliche Prüfungen gemäß § 13 durchgeführt werden. Über die Art der Prüfung entscheidet die Prüferin auf Vorschlag der Kandidatin.

§ 11 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 19

### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus der Psychologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen und in der Regel mit empirischen Methoden bearbeitet werden.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre tätigen Professorin und anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen aus dem Studiengang Psychologie festgelegt werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Professorinnen der Universität oder von anderen Prüferinnen nach § 5 Abs. 1 festgelegt werden. In diesem Fall muß die Zweitprüferin aus dem Studiengang Psychologie sein. Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, das Thema der Diplomarbeit und die Prüferinnen vorzuschlagen.

(3) Soll die Diplomarbeit von einer Hochschullehrerin mitbetreut werden, die nicht an dem durch diese Ordnung geregelten Diplomstudiengang beteiligt ist, oder soll sie in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Auf schriftlichen Antrag sorgt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Bearbeiterin muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seiten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar sein. Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten entsprechend.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuß. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird die Prüferin, die das Thema festgelegt hat (Erstprüferin), und die Zweitprüferin bestellt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so lauten, daß diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um drei Monate verlängern. Eine weitere Verlängerung ist nur dann möglich, wenn Gründe nachgewiesen werden, die von der Kandidatin nicht zu vertreten sind.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

## § 20

### **Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen entsprechend § 14 Abs. 1 zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Diplomarbeit als Durchschnitt der Einzelnoten der Prüferinnen festgelegt. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Bewertungen der Diplomarbeit sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen.

## § 21

### **Schriftliche und mündliche Prüfungen**

Für die schriftliche und mündliche Prüfungsform gelten die §§ 12 und 13 entsprechend; bei einer schriftlichen Prüfung kann, abweichend von § 12, auf Antrag der Prüferinnen durch den Prüfungsausschuß eine Dauer von bis zu vier Stunden festgesetzt werden; dies gilt auch für Individual- und Fallanalysen (Gutachten).

## § 22

### **Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächer) einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 23

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Fachprüfungen gilt § 14 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den Fachprüfungen und der mit 2 gewichteten Note der Diplomarbeit gebildet. § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag einer Prüferin kann die Prüfungskommission bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, das Prädikat „mit Auszeichnung“ zu verleihen.

## § 24

### **Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die einzelnen Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bei ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Für eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen gilt § 15 Abs. 3 entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) § 15 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

#### **§ 25 Zeugnis**

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, in der Regel innerhalb vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze über die Gültigkeit des Zeugnisses.

(3) Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 27**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in sie betreffende Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Kandidatin wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

#### **§ 28**

#### **Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung oder einer eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind, eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gut-



achterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Satz 2 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändern, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Fakultät die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 29

## Übergangsbestimmungen

Studentinnen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder in einem höheren Fachsemester befinden, werden für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren auf Antrag nach den Prüfungsvoraussetzungen der bisher geltenden Ordnung geprüft. Im übrigen kann der Fakultätsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Universität gewährleistet ist. Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet dieser Regelung außer Kraft.

## § 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Universität Oldenburg  
- Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften -

**Zeugnis über die Diplomvorprüfung**

Frau/Herr\*).....  
geboren am ..... in .....  
hat gemäß der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie vom .....  
die Diplomvorprüfung im Studiengang Psychologie mit der Gesamtnote\*\*) ..... abgeschlossen.

Fachprüfungen:	Beurteilungen**)
1. Methodenlehre der Psychologie, einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlagen	.....
2. Allgemeine Psychologie I	.....
3. Allgemeine Psychologie II	.....
4. Entwicklungspsychologie	.....
5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung	.....
6. Sozialpsychologie	.....
7. Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Teilen	.....

Oldenburg, den .....

.....  
**Vorsitzende/Vorsitzender\*) des Diplomprüfungsausschusses**

\*) Zutreffendes einsetzen.  
\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Nichtpsychologische Wahlpflichtfächer**

1. Arbeitsmedizin
2. Arbeitsrecht
3. Betriebswirtschaftslehre
4. Biologie
5. Chemie (Biochemie)
6. Informatik
7. Mathematik
8. Musik/auditive Kommunikation
9. Pädagogik/Sonderpädagogik
10. Philosophie
11. Physik
12. Physiologie
13. Politikwissenschaft
14. Raumplanung
15. Rechtswissenschaft
16. Religionswissenschaft
17. Soziologie
18. Sportwissenschaft
19. Volkswirtschaftslehre

Universität Oldenburg  
- Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften -

**Zeugnis über die Diplomprüfung**

Frau/Herr\*).....  
geboren am ..... in .....  
hat die Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie vom  
..... mit der Gesamtnote\*\*) ..... abgeschlossen.

Fachprüfungen:

Anwendungsfächer:	Beurteilungen:**)
Psychologie im Gesundheitswesen (Schwerpunktfach)	.....
Arbeits-, Betriebs- und Organisations- psychologie (Schwerpunktfach)	.....
Pädagogische Psychologie (Basisfach)	.....

Methodenfächer:

Diagnostik und Intervention mit fachspezifischem Anteil aus dem Bereich	.....
Evaluation und Forschungsmethodik	.....
Wahlpflichtfach zur forschungsori- entierten Vertiefung:	.....
Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach	.....

Diplomarbeit über das Thema:

.....  
.....  
.....

Oldenburg, den .....

(Siegel)

---

**Vorsitzende/Vorsitzender\* des Diplomprüfungsausschusses**

---

\*) Zutreffendes streichen.

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Universität Oldenburg  
- Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften -

**Diplom**

Die Universität Oldenburg, Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde Frau/Herrn\*) ..... geboren am ..... in ..... den Hochschulgrad

**Diplom-Psychologin / Diplom-Psychologe \*)**  
**(Dipl-Psych.)**

nachdem sie/er\*) die Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie vom ..... am ..... bestanden hat.

Oldenburg, den .....

(Siegel)

---

**Dekanin / Dekan \*)**

**Vorsitzende / Vorsitzender \*)**  
**des Diplomprüfungsausschusses**

---

\*) Zutreffendes einsetzen

## Anlage 5

### **Prüfungsanforderungen für die Diplomvorprüfung (§ 11 Abs. 2)**

#### **Methodenlehre der Psychologie einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlagen**

Kenntnisse über wissenschaftstheoretische Grundlagen empirischer Wissenschaften sowie Wahrscheinlichkeitstheorie und Methoden der Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Forschungsvorhaben mit einem Schwerpunkt bei den fachspezifischen Datenerhebungsmethoden.

#### **Allgemeine Psychologie I**

Kenntnisse über Grundlagen und Theorien der Wahrnehmung, des Gedächtnisses, des Problemlösens und Denkens sowie Methoden zur experimentellen Überprüfung dieser Theorien.

#### **Allgemeine Psychologie II**

Kenntnisse über Grundlagen und Theorien der psychologischen Funktionsbereiche Motivation, Handlung, Emotion und Lernen sowie Methoden zur empirischen Prüfung dieser Theorien einschließlich wichtiger Ergebnisse dieser Überprüfungen.

#### **Entwicklungspsychologie**

Kenntnisse über Ontogenese psychischer Funktionen wie Kognition, Sensomotorik, Emotion, Sprache, Kommunikation, soziale Interaktion; Einflussfaktoren auf Entwicklung; Theoretische Modellierung von Entwicklungsprozessen; spezielle Methoden entwicklungspsychologischer Forschung.

#### **Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie**

Grundlegende Kenntnisse der Differentiellen Psychologie mit Persönlichkeitsforschung in ihren Theorien, charakteristischen Methoden und repräsentativen Forschungsergebnissen unter Einbeziehung historischer Herleitungen.

#### **Sozialpsychologie**

Gegenstand der Sozialpsychologie ist der Mensch im zwischenmenschlichen Lebenszusammenhang. Wie beeinflusst er seine Mitmenschen und wie beeinflussen ihn diese?

Die allgemeine Frage lässt sich thematisch vielfältig spezifizieren. Es wird vom den Studierenden erwartet, dass sie sich mit den entsprechenden Theorien und den Methoden ihrer Bewährungsprobe vertraut gemacht haben.

### **Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten**

Prüfungsrelevante Inhalte sind die Physiologie des Nervensystems und der Sinnesorgane. Grundkenntnisse in der Anatomie des Zentralnervensystems und der Sinnesorgane werden erwartet. Die Studierenden sollen in der Lage sein, Bezüge zur Allgemeinen Psychologie und der Kognitiven Psychologie herzustellen. Die Fähigkeit zur kritischen Reflexion neuro-biologischer Befunde wird angestrebt.

### **Prüfungsanforderungen für die Diplomhauptprüfung (§ 18 Abs. 2)**

## **ANWENDUNGSFÄCHER**

#### **Psychologie im Gesundheitswesen**

Grundlegende (Basisfach) bzw. vertiefte (Schwerpunktfach) Kenntnisse und Fertigkeiten in den folgenden Gebieten: Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie einschließlich Klinische Neuropsychologie, Psychologie der Rehabilitation und der Pflege, Public Health, Transpersonale Psychologie.

Für den Studienabschluss im Schwerpunktfach Psychologie im Gesundheitswesen wird erwartet; dass die Studierenden in der Lage sind; ihrem zukünftigen professionellen Handeln ein humanistisches Menschenbild zugrunde zu legen und die eigene Biografie in diesem Kontext zu reflektieren.

Die im Fach Psychologie im Gesundheitswesen der Universität Oldenburg vermittelten Studieninhalte sind gleichwertig zum Fach Klinische Psychologie an anderen bundesdeutschen Universitäten.

#### **Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie**

Grundlegende (Basisfach) bzw. vertiefte (Schwerpunktfach) Kenntnisse der Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, von arbeitsorientierten, ergonomischen Fragestellungen und Lösungsansätzen (z.B. Arbeitsgestaltung) über personenorientierte Ansätze (z.B. Selektion, Training) bis zu organisationsorientierten Ansätzen (z.B. Organisationsstrukturen, Führung).

#### **Pädagogische Psychologie**

Grundlegendes Wissen über psychologische Theorien und Methoden in den Praxisfeldern Erziehung und Familie sowie Lernen und Ausbildung. Ergänzend sind in einem Teilbereich vertiefte Kenntnisse nachzuweisen.

## METHODENFÄCHER

### **Evaluation und Forschungsmethodik, allgemeiner Teil**

Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse der psychologischen Forschungs- und Evaluationsmethoden, insbesondere Kenntnisse grundlegender Forschungsdesigns, quantitativer und qualitativer Methoden der Datenerhebung und der Datenauswertung der Grundlagen, Ansätze und Methoden der Evaluationsforschung; elementare Fertigkeiten zur Planung, Durchführung und Auswertung von empirischen Untersuchungen mit Hilfe dieser Methoden.

### **Evaluation und Forschungsmethodik**

#### **mit fachspezifischem Anteil aus dem Bereich Psychologie im Gesundheitswesen**

Vertiefte Kenntnisse der theoretischen Grundlagen der Evaluationsforschung und Qualitätssicherung und grundlegende Fertigkeiten für deren selbständige und nach wissenschaftlichen Kriterien fundierte Übertragung auf die praktischen Anwendungsgebiete der Gesundheits- und Klinischen Psychologie, von Public Health, Rehabilitation und Transpersonaler Psychologie.

#### **mit fachspezifischem Anteil aus dem Bereich Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie**

Vertiefte Kenntnisse und grundlegende Fertigkeiten im Zusammenhang mit der Evaluation arbeits-, betriebs- und organisationspezifischer Interventionsmaßnahmen.

#### **mit fachspezifischem Anteil aus dem Bereich Umweltpsychologie**

Vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Arten von Evaluationen und Forschungsmethoden, die im Bereich der Umweltpsychologie eingesetzt werden, einschließlich deren methodologischen Grundlagen, Erfahrungen mit der Planung, Durchführung und Auswertung von umweltpsychologischen Evaluations-, Labor- und Felduntersuchungen.

### **Diagnostik und Intervention, allgemeiner Teil**

Gründliche Kenntnisse der testtheoretischen Grundlagen der psychologischen Diagnostik, elementarer Fertigkeiten in der Konstruktion psychodiagnostischer Messverfahren, Vertrautheit mit wichtigen psycho-diagnostischen Testverfahren aus den Bereichen der Leistungs-, Persönlichkeits- und klinischen Diagnostik, Kenntnisse und Fertigkeiten der Gutachtenerstellung.

#### **mit fachspezifischem Anteil aus dem Bereich Psychologie im Gesundheitswesen**

Vertiefte Kenntnisse und grundlegende Fertigkeiten im Bereich der gesundheits- und klinischpsychologischen Diagnose- und Interventionsmethoden auf der Mikro-, Meso- und Makro-Systemebene und unter Einbeziehung der Differenzierung von Bewusstseinszuständen.

mit fachspezifischem Anteil aus dem Bereich Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie

Vertiefte Kenntnisse und grundlegende Fertigkeiten im Bereich arbeits-, betriebs- und organisationspsychologischer Diagnose (z.B. Methoden der Arbeitsanalyse) und Interventionsmethoden und -strategien, einschließlich ergonomischer, personen- und organisationszentrierter Ansätze (z.B. Methoden der Arbeitsgestaltung, methodische Aspekte der Personalselektion und der Organisationsentwicklung).

## **WAHLPFLICHTFACH ZUR FORSCHUNGSORIENTIERTEN VERTIEFUNG**

### **Umweltpsychologie**

Kenntnisse über Theorien und Modelle der Mensch-Umwelt-Beziehungen einschließlich ihrer Anwendungsgebiete und Methoden.

### **Kognitive Neuropsychologie**

Vertiefte Kenntnisse über Theorien und Modelle der Kognitiven - Neuropsychologie einschließlich der Beziehungen zu den Nachbardisziplinen (Neurobiologie, Informatik, Philosophie des Bewusstseins).

### **Emotion und Kommunikation**

Es werden vertiefte Kenntnisse über Emotionen im sozialen Kontext vermittelt. Dazu gehören auch historisch und kulturell vergleichende Studien. Dies schließt die Aneignung spezifischer emotionspsychologischer Methoden mit ein.

Kenntnisse über Theorien und Modelle der Mensch-Umwelt-Beziehungen einschließlich ihrer Anwendungsgebiete und Methoden.